



Beschluss

Az. BK6-18-020

In dem Verwaltungsverfahren

zur Änderung des in der Festlegung von Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserve vom 13.06.2017, Az. BK6-15-159, (nachfolgend auch: Ausgangsbescheid) geregelten Zuschlagsmechanismus

unter Beteiligung der

Evonik Degussa GmbH,
Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 1 –

Next Kraftwerke GmbH,
Lichtstr. 43 g, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Foxel
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt,

am 08.05.2018 beschlossen:

1. Tenorziffer 10 Buchstabe a der Festlegung BK6-15-159 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 7 ersetzt:

¹Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes (ZW) in aufsteigender Reihenfolge bis zur Bedarfsdeckung, wobei:

$$ZW = LW + AW$$

mit

LW = Leistungswert in Euro/MWh
 = Leistungspreis in Euro je MW / Produktdauer in h

AW = Arbeitswert in Euro/MWh
 = Arbeitspreis in Euro je MWh x Gewichtungsfaktor

ist. ²Der Gewichtungsfaktor wird quartalsweise anhand des Verhältnisses der abgerufenen Minutenreservearbeit zur höchstens abrufbaren Minutenreservearbeit (durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit) der jeweils zurückliegenden zwölf Kalendermonate bestimmt. ³Er gilt regelzonenübergreifend. ⁴Er wird jeweils für positive und negative Minutenreserve bestimmt.

⁵Bei gleichem Zuschlagswert entscheidet der niedrigere Leistungspreis über den Zuschlag. ⁶Ist auch der Leistungspreis gleich, werden die Gebote in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

⁷Der Gewichtungsfaktor ist zu Beginn einer Ausschreibung auf www.regelleistung.net zu veröffentlichen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 8.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 9.

2. Die Vorgaben aus Tenorziffer 1 sind ab dem Erbringungstag 12.07.2018 anzuwenden.

3. Im Übrigen bleiben die Ausgangsbescheide unberührt.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Gegenstand des Verfahrens ist eine Änderung des Zuschlagsmechanismus bei der Ausschreibung von Minutenreserve, der Bestandteil des Ausgangsbescheides ist. Nach § 6 Abs. 1 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die jeweilige Regelenergieart im Rahmen einer gemeinsamen regelzonenübergreifenden anonymisierten Ausschreibung über eine Internetplattform zu beschaffen. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV kann die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs Festlegungen treffen zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie, insbesondere zu Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen und Ausschreibungszeitscheiben, zum technisch notwendigen Anteil nach § 6 Abs. 2 StromNZV und zu einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen.

Mit Beschluss BK6-15-159 vom 13.06.2017 hat die Beschlusskammer zur besseren Integration dargebotsabhängiger Erneuerbare-Energien-Anlagen und anderer dezentraler Anlagen die Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten weiterentwickelt. Auf eine Änderung des bisherigen Zuschlagsmechanismus wurde seinerzeit verzichtet, da die Beschlusskammer es nicht für zielführend hielt, den Anbietermarkt mit Blick auf die baldige Einführung der Regelarbeitsmärkte nach der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (SystemausgleichVO) mit einer Zwischenlösung zu belasten.

Am 17.10.2017 kam es jedoch infolge in der Minutenreserve abgerufener Arbeitspreisgebote von 77.777 Euro/MWh zu den mit Abstand höchsten bisher aufgetretenen Ausgleichsenergiepreisen von 20.614,97 Euro/MWh (19:15 Uhr bis 19:30 Uhr) bzw. 24.455,05 Euro/MWh (19:30 Uhr bis 19:45 Uhr). Infolgedessen mussten die Bilanzkreisverantwortlichen, die nach den gesetzlichen Regelungen die für die Regelarbeit entstehenden Kosten zu tragen haben, bereits für geringe zeitliche oder mengenmäßige Bilanzkreisabweichungen mit extrem hohen Summen belastet werden, um die für diese ½ Stunde entstandenen Kosten in Höhe von acht Millionen Euro zu decken. Zwar sind sowohl für die Sekundärregelung als auch für die verfahrensgegenständliche Minutenreserve bereits in der Vergangenheit vergleichbar hohe Arbeitspreise geboten worden. Neu an der Situation vom 17.10.2017 war allerdings, dass diese nicht erst am Ende, sondern bereits in der Mitte der Abrufliste (Merit-Order) auftraten und daher auch ein mengenmäßig erheblicher Abruf derartiger Gebote stattfand.

Am 01.12.2017 teilte die Beschlusskammer den Marktteilnehmern im Wege einer Mitteilung auf ihrer Internetseite mit, dass sie die Situation am Regelenergiemarkt analysiere und sich auch

kurzfristig alle notwendigen Maßnahmen vorbehalten.

2. Die Beschlusskammer hat daraufhin am 31.01.2018 gemäß § 29 Abs. 1, 2 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StromNZV ein Festlegungsverfahren zur Änderung der bisher ergangenen Beschlüsse, insbesondere Tenorziffer 10 Buchstabe a Satz 1 der Festlegung BK6-15-159, hinsichtlich des Zuschlagsmechanismus für die Minutenreserve eröffnet. Das Verfahren hat sie im Amtsblatt Nr. 3/2018 der Bundesnetzagentur sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Die Beschlusskammer hat einen künftigen Zuschlag auf Basis eines Mischpreisverfahrens vorgeschlagen und vom 02.02.2018 bis zum 21.02.2018 zur Konsultation gestellt.

Im Gegensatz zu dem bisher angewandten Zuschlagsmechanismus, bei dem ein Zuschlag ausschließlich auf Basis der gebotenen Leistungspreise vorgenommen wird, erfolgt der Zuschlag beim Mischpreisverfahren auf Basis des Zuschlagswertes. Der Zuschlagswert ergibt sich aus der Summe von Leistungs- und Arbeitswert. Der Leistungswert ist der Quotient aus gebotener Leistungspreis in Euro je Megawatt und der zugrundeliegenden Produktdauer in Stunden. Der Arbeitswert ist das Produkt aus gebotener Arbeitspreis in Euro je Megawattstunde und einem Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor soll im Ergebnis zu einer anteiligen und angemessenen Berücksichtigung des Arbeitspreises führen. Weiter hat das Konsultationspapier vorgesehen, dass die Bestimmung des Gewichtungsfaktors durch die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (nachfolgend: Übertragungsnetzbetreiber) erfolgt und die Übertragungsnetzbetreiber den Markt vor der Anwendung des geänderten Zuschlagsmechanismus über die Methode zur Ermittlung des Gewichtungsfaktors informieren sollen. Des Weiteren soll der Gewichtungsfaktor auf www.regelleistung.net veröffentlicht werden.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen der Konsultation die Frage an die Branche gerichtet, ob der neue Zuschlagsmechanismus grundsätzlich für geeignet gehalten wird, für den Übergangszeitraum bis zur Einführung von Regularitätsmärkten im Wege der Umsetzung der SystemausgleichVO eine wettbewerbliche Einbeziehung der Arbeitspreise sicherzustellen.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände und Unternehmen Stellung genommen:

- Agder Energi Solutions GmbH
- AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. zusammen mit dem Betreiberkreis Power-to-Heat
- ARGE Netz GmbH & Co. KG
- BalancePower GmbH
- BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Bilanzkreiskooperation
- Biogasrat+ e. V.

- Bundeskartellamt
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
- BVA Elektrokessel GmbH
- E.ON Connecting Energies GmbH
- EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Energieversorgung Mittelrhein AG
- Energy2market GmbH
- ENGIE Deutschland AG
- Entelios AG
- ESWE Versorgungs AG
- EVN AG
- Evonik Degussa GmbH
- Fachverband BIOGAS e.V.
- innogy SE
- Institut für Energietechnik IfE GmbH
- KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
- Lausitz Energie Kraftwerke AG
- Lechwerke AG
- MVV Energie AG
- natGAS Aktiengesellschaft
- Next Kraftwerke GmbH
- QUADRA Energy GmbH
- RhönEnergie Fulda GmbH
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
- Statkraft Markets GmbH
- Südvolt GmbH
- Südwestdeutsche Stromhandels GmbH
- swa Netze GmbH
- Swisscom Energy Solutions AG
- SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Syneco Trading GmbH
- TEAG Thüringer Energie AG
- Technische Universität Clausthal
- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
- Trianel GmbH

- Trimet Aluminium SE
- Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, Tennet TSO GmbH und TransnetBW GmbH
- Uniper SE
- Verband der Chemischen Industrie e.V.
- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
- Verein "Österreichs E-Wirtschaft"
- Vorarlberger Illwerke AG
- VSE Aktiengesellschaft
- Wien Energie GmbH
- Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V.

Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden am 05.02.2018 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert. Der Beschlussentwurf ist dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden am 24.04.2018 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. Der Länderausschuss der Bundesnetzagentur ist am 26.04.2018 über die beabsichtigte Festlegung informiert worden.

Das Bundeskartellamt hat am 03.05.2018 erklärt, dass es die geplante Einbeziehung des Arbeitspreises als Wettbewerbsparameter begrüße. Die in der Stellungnahme des Bundeskartellamts vom 21.02.2018 geäußerten Bedenken im Hinblick auf den während der Konsultation ursprünglich angedachten Ermessensspielraum der Übertragungsnetzbetreiber bei der Wahl der Methode zur Berechnung des Gewichtungsfaktors seien mit der vorliegenden Version des Beschlussentwurfs ausgeräumt. Der geplante Zuschlagsmechanismus, insbesondere die Wahl eines einzelnen fixen Gewichtungsfaktors, erscheine, wie in der vorherigen Stellungnahme erläutert, zwar nicht optimal, aber mit Rücksicht auf die sonst deutlich längere Implementierungsphase durch die Übertragungsnetzbetreiber angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StromNZV.

1. Die formellen Voraussetzungen der Verfügung liegen vor.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Das Verfahren richtet sich an die regelzonenverantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen.

2. Die Beschlusskammer hält es für geboten, die bestehenden Regelungen zum Zuschlagsmechanismus nach Analyse der Ereignisse vom 17.10.2017 und der sie begünstigenden Umstände zu ändern.

Auch wenn sich der mengenmäßig erhebliche Abruf von Geboten mit Arbeitspreisen von 77.777 Euro/MWh – was zu den bisher höchsten Ausgleichsenergiepreisen geführt hat – seinerzeit auf die positive Minutenreserve beschränkt hat, besteht eine grundsätzliche Wiederholungsgefahr nicht nur bei der positiven und negativen Minutenreserve, sondern aufgrund der Vergleichbarkeit der Verhältnisse und insbesondere aufgrund des identischen Zuschlagsmechanismus auch bei der positiven und negativen Sekundärregelung.

Denn nach der Analyse des 17.10.2017 für die Minutenreserve (a) und in der Folgezeit für die Minutenreserve und die Sekundärregelung (b) geht die Beschlusskammer davon aus, dass die hohen Arbeitspreise nicht etwa in Folge von Angebotsknappheit sondern allein deswegen durchsetzbar waren, weil der bisherige Zuschlagsmechanismus Wettbewerbsdruck nur auf die Leistungspreise, nicht aber auf die Arbeitspreise ausübt (c).

(a) Analyse des 17.10.2017 für die Minutenreserve

Der Spotmarkt hat für die fraglichen Viertelstunden am 17.10.2017 keine Knappheitspreise gezeigt. So lagen die Spotmarktpreise zwischen 67,92 Euro/MWh und 74,85 Euro/MWh und somit im – zumindest derzeit – üblichen zweistelligen Euro-Bereich.¹ Vor diesem Hintergrund sind Arbeitsgebote von 77.777 Euro/MWh im Regelenergiemarkt nicht erklärlich.

Hierbei übersieht die Beschlusskammer nicht, dass in gewissen Grenzen im Vergleich zum Spotmarkt auch höhere Regularbeitsgebote mit den höheren Produkthanforderungen im Bereich der Regelenergie auftreten können: So müssen Regelenergieanbieter einen Präqualifikationsprozess durchlaufen und bestimmte IT-Anforderungen erfüllen. Zudem entstehen den Regelenergieanbietern im Falle der Bezuschlagung durch die gesicherte Vorhaltung ihrer Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten Opportunitätskosten, die sie in ihre Gebote einpreisen. Dies kann aber nicht die Durchsetzbarkeit eines Arbeitspreises von 77.777 Euro/MWh – über das 1.000-fache der Spotmarktpreise – erklären. In den zwei betroffenen Viertelstunden des 17.10.2017 sind dadurch Arbeitskosten von über acht Millionen Euro entstanden.

Auch hat die Ausschreibung der Minutenreserve keine Angebotsknappheit gezeigt. Nicht fest-

¹ Vgl. Mitteilung der Beschlusskammer 6 vom 01.12.2017, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2017/2017_0001bis0999/BK6-17-255/BK6-17-255_mitteilung_preisspitzen.html?nn=269594.

stellbar war, dass weniger Angebot im Markt war. Dem Bedarf an Minutenreserve in Höhe von 1.131 Megawatt stand ein Angebot von 2.275 Megawatt gegenüber. Auch vor diesem Hintergrund sind Minutenreservegebote mit Arbeitspreisen von 77.777 Euro/MWh nicht erklärbar.

(b) Analyse der Folgezeit für Minutenreserve und Sekundärregelung

Auch in der Folgezeit des 17.10.2017 war zu beobachten, dass regelmäßig erheblich über den Spotmarktpreisen liegende Arbeitspreise bei der Sekundärregelung und der Minutenreserve angeboten wurden und Eingang in die Merit-Order fanden.² Bei der Sekundärregelung lag der Anteil der insgesamt abgegebenen Gebote mit einem Arbeitspreis über 3.000 Euro/MWh³ in der Spitze bei über 40 %. In mehreren Kalenderwochen machten bezuschlagte Gebote mit Arbeitspreisen über 3.000 Euro/MWh mehr als 20 % der Merit-Order aus. Bei der Minutenreserve lag der Anteil der insgesamt abgegebenen Gebote mit einem Arbeitspreis über 3.000 Euro/MWh in der Spitze ebenfalls bei über 40 %. Auch bei der Minutenreserve machten bezuschlagte Gebote mit Arbeitspreisen über 3.000 Euro/MWh in mehreren Kalenderwochen mehr als 20 % der Merit-Order aus. Gebote mit sehr hohen Arbeitspreisen werden also gleichermaßen in der Minutenreserve und in der Sekundärregelung in erheblichem Umfang abgegeben und gehen in die Merit-Order der bezuschlagten Gebote ein. Demgegenüber aber lagen die Spotmarktpreise seit November 2017 im Mittel nie über 100 Euro.

Auch im Zeitraum nach dem 17.10.2017 lagen keine Zeichen für eine Angebotsknappheit in den Regelenergiemärkten vor. Den Bedarfen⁴ von 1.890 MW für die positive Sekundärregelung und 1.818 MW für die negative Sekundärregelung sowie 1.131 MW für die positive Minutenreserve und 2.048 MW für die negative Minutenreserve steht derzeit präqualifizierte Leistung⁵ von mehr als 22 Gigawatt für die Sekundärregelung und über 40 Gigawatt für die Minutenreserve gegenüber. Die Nachfrage war auch stets deutlich überzeichnet.

(c) Da die Analysen zeigen, dass die Arbeitspreise nicht auf eine Angebotsknappheit zurückzuführen sind, führt die Beschlusskammer die Durchsetzbarkeit von um ein Vielfaches oberhalb der Spotmarktpreise liegenden Arbeitsgebote auf die Tatsache zurück, dass gegenwärtig die Entscheidung über den Zuschlag sowohl bei der Sekundärregelung als auch bei der Minutenreserve ausschließlich anhand des Leistungspreises getroffen wird.

Die Stellung von hohen Arbeitspreisen wird derzeit dadurch begünstigt, dass nach den geltenden Regelungen der Zuschlag für ein Gebot ausschließlich auf Basis des gebotenen Leistungspreises erfolgt und eine wettbewerbliche Berücksichtigung des Arbeitspreises nicht stattfindet.

² Ausschreibungen der Kalenderwochen 44/2017 bis 01/2018.

³ Im vortägigen Handel sind Gebote bis 3.000 Euro/MWh erlaubt, weshalb dieser Wert als Bezugspunkt ausgewählt wurde.

⁴ Vgl. <https://www.regelleistung.net/ext/tender/remark/news/289>, Stand 11.09.2017.

⁵ Vgl. https://www.regelleistung.net/ext/download/pq_capacity, Stand Ende November 2017.

Ein Anbieter mit einem geringen Leistungspreis und einem sehr hohen Arbeitspreis kann sich unter diesen Bedingungen gegen einen Anbieter mit einem, wenn auch nur geringfügig höheren Leistungspreis und einem deutlich günstigeren Arbeitspreis, im Zuschlagsverfahren durchsetzen. Das bedeutet beispielsweise: Ein Anbieter mit einem Leistungspreis von 0 Euro/MW und einem Arbeitspreis von 90.000 Euro/MWh liegt vor einem Anbieter mit einem Leistungspreis von 1 Euro/MW und einem Arbeitspreis von 90 Euro/MWh. Einem Wettbewerb unter allen Teilnehmern des Regenergiemarktes ist ein Arbeitspreisgebot eines auf diese Weise bezuschlagten Bieters derzeit nicht ausgesetzt. Die Regularbeitsgebote stehen nicht im Wettbewerb, sondern werden im Falle des Abrufs nur hinsichtlich ihrer Reihung in der Merit-Order herangezogen.

Zwar wurde in den Stellungnahmen teilweise die Auffassung vertreten, dass der hohe Abruf von Regenergie ein Anzeichen für eine angespannte Netzsituation darstelle, in deren Folge auch hohe Preise zulässig sein müssten. Dem schließt sich die Beschlusskammer jedoch nicht an, denn hohe Arbeitspreise sind in den Ausschreibungen durchweg und somit unabhängig von dem für den Liefertag erwarteten Netzzustand abgegeben bzw. bezuschlagt worden. Am Beispiel des 17.10.2017 ist ersichtlich, dass weder bei der Sekundärregelung noch bei der Minutenreserve mehr als 80 % der zur Verfügung stehenden Regenergie ausgeschöpft waren, sodass eine angespannte Netzsituation aufgrund einer erheblichen Inanspruchnahme der vorgehaltenen Regelleistung gerade nicht vorlag.⁶ Die derzeit bezuschlagten Arbeitspreisgebote am Regenergiemarkt spiegeln daher aus Sicht der Beschlusskammer keine Knappheit aufgrund einer angespannten Netzsituation wider.

(d) Die Beschlusskammer sieht aufgrund der oben dargestellten Analyse eine erhebliche Wiederholungsgefahr der Ereignisse vom 17.10.2017 sowohl für die Sekundärregelung als auch für die Minutenreserve. Denn wie bereits dargestellt sind auch in der Folgezeit regelmäßig hohe Arbeitspreisgebote nicht nur angeboten worden sondern auch in die Merit-Order eingedrungen. Dies kann bei der entsprechenden Abrufmenge also erneut zu extremen Abrufkosten und damit zu extremen Ausgleichsenergiepreisen führen. Eine solche - für Bilanzkreisverantwortliche unkalkulierbare - Wiederholung kann existenzgefährdend sein. Es überzeugt die Beschlusskammer daher nicht, wenn in der Konsultation entgegen dem empirischen Befund angemerkt wurde, dass die hohen Arbeitspreise in der Regel nur am Ende der Merit-Order stünden und es sich um ein einmaliges Ereignis gehandelt habe.

Die Beschlusskammer teilt auch nicht die Einschätzung einiger Konsultationsteilnehmer, nach der die von der Beschlusskammer zuletzt getroffenen Regelungen der Festlegung BK6-15-158, die unter anderem aufgrund verbesserter Rahmenbedingungen angebotsvergrößernd wirken sollen, ausreichend seien. Die Ursache sehr hoher Preise für Regularbeit liegt nicht in einem unzureichenden Angebot, sondern in der Art des Zuschlags. Den Zuschlagsmechanismus hat

die Beschlusskammer in vorherigen Verfahren gerade nicht geändert. Die Beschlusskammer greift angesichts der zuvor beschriebenen Entwicklung und in Anbetracht der Wiederholungsgefahr vielmehr die seit den Ereignissen des 17.10.2017 von verschiedener Seite an sie herangetragene Forderung auf, den Zuschlagsmechanismus übergangsweise bis zur Einführung von Regularitätsmärkten dergestalt zu verändern, dass dieser zukünftig neben dem Leistungspreis auch den Arbeitspreis berücksichtigt.

Die vorstehenden Analysen zeigen, dass der bisherige Zuschlagsmechanismus auf Basis des Leistungspreises einer Weiterentwicklung bedarf. Die skizzierten Auswirkungen auf die Bilanzkreisverantwortlichen sind aus Sicht der Beschlusskammer nicht hinzunehmen, so dass der Zuschlagsmechanismus sowohl für die Sekundärregelung als auch die Minutenreserve zu ändern ist.

3. Die Beschlusskammer hat sich für die Einführung eines Mischpreisverfahrens entschieden.

3.1. Es ist das erklärte Ziel der Beschlusskammer, bei der Beschaffung von Regelenergie den Wettbewerbsdruck auf die Arbeitspreise zu erhöhen, damit das Beschaffungssystem unter Berücksichtigung des Leistungs- und des Arbeitspreises effizienter wird. Das bedeutet, dass die Beschaffung der Regelenergie zukünftig neben den Leistungspreisgeboten auch die Gebote für Regelarbeit wettbewerblich berücksichtigt. In Situationen mit einem mehr als ausreichenden Regelenergieangebot sollen zukünftig günstigere Arbeitspreisgebote berücksichtigt werden können. Eine somit effizientere Berücksichtigung der Arbeitspreise verhindert unsachgemäße Ausgleichsenergiepreise und verbessert die Gesamtsystemkosten. Es ist hingegen nicht das Ziel der Beschlusskammer, hohe Arbeitspreise grundsätzlich zu verhindern. Die wettbewerbliche Berücksichtigung des Regularitätspreises soll kurzfristig und somit bereits vor der Einführung der Regularitätsmärkte erreicht werden. Dass die Einbeziehung des Arbeitspreises in den Beschaffungsprozess ein geeignetes Instrument zur Erreichung dieses Ziels darstellt, bestätigen im Rahmen der Konsultation neben einer Vielzahl von Marktteilnehmern insbesondere auch das Bundeskartellamt und die Übertragungsnetzbetreiber (vgl. 3.2.1 lit. b).

3.2. Die einzelnen Regelungen in **Tenziffer 1** werden von folgenden Erwägungen getragen.

3.2.1. Satz 1 ersetzt das unikriterielle Zuschlagsverfahren auf Basis des Leistungspreises durch ein Mischpreisverfahren auf Basis eines zu bildenden Zuschlagswertes. Der Zuschlagswert berücksichtigt neben dem Leistungspreis anteilig auch den Arbeitspreis. Da die Kosten für die Regelarbeit nur im Falle eines Abrufs zu tragen sind, sind diese nur anteilig zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich nicht mit null, aber auch nicht vollständig zu berücksichtigen sind.

⁶ Vgl. Beschluss BK6-12-024 vom 25.12.2010, S. 14.

sichtigen sind. Die anteilige Berücksichtigung des Arbeitspreises wird durch den Gewichtungsfaktor gemäß Satz 2 bestimmt. Der Gewichtungsfaktor wird quartalsweise anhand des Verhältnisses der abgerufenen Regelarbeit zur höchstens abrufbaren Regelarbeit, d. h. anhand der durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit, der jeweils zurückliegenden zwölf Kalendermonate bestimmt. Die höchstens abrufbare Regelarbeit wird dabei durch die bezuschlagte Angebotsmenge der Regelenergiegebote bestimmt.

Die Beschlusskammer hält ein Mischpreisverfahren für geeignet. Die Übertragungsnetzbetreiber als Nachfrager der Regelenergie haben insgesamt auf angemessene Kosten sowohl für die Leistungsvorhaltung als auch für den Abruf von Regelarbeit zu achten. Dies war den Übertragungsnetzbetreibern aufgrund der ausschließlichen Berücksichtigung des Leistungspreises bisher nicht möglich. Gleichzeitig haben einige Anbieter von Regelenergie dies genutzt, um mit Leistungspreisgeboten von null Euro/MW und extrem hohen Arbeitspreisgeboten einen Zuschlag zu erhalten. Das nunmehr vorgeschlagene Mischpreisverfahren trägt diesem Umstand Rechnung und berücksichtigt nicht mehr ausschließlich die Kosten der Regelleistungsvorhaltung, sondern auch die Kosten der Regelarbeit. Als sachgerechtes Kriterium für eine Einschätzung der durch einen Abruf von Regelarbeit entstehenden Arbeitskosten eignet sich die Abrufwahrscheinlichkeit. Denn die Abrufwahrscheinlichkeit ist ein Erwartungswert über die relative Häufigkeit, mit der ein Regelarbeitsgebot aktiviert wird. Die Abrufwahrscheinlichkeit wird zudem von den Anbietern zur Kalkulation ihrer Angebote herangezogen.

a) Die Beschlusskammer ist mit der behördlichen Festlegung für die Bestimmung des Gewichtungsfaktors nach Satz 2 der Forderung einer Vielzahl von Marktteilnehmern nachgekommen und hat die Bestimmung des Gewichtungsfaktors – entgegen dem konsultierten Vorschlag – nicht in das Ermessen der Übertragungsnetzbetreiber gestellt. Damit tritt die Beschlusskammer insbesondere der in der Konsultation von einigen Marktteilnehmern geäußerten Befürchtung entgegen, dass die Übertragungsnetzbetreiber über den Gewichtungsfaktor faktisch einen Grenzpreis für Regelarbeit bestimmen könnten, sodass 100 % der bezuschlagten Gebote Arbeitspreise unterhalb bzw. gleich des gewählten Grenz-Arbeitspreises aufweisen.

In ihrer Stellungnahme hatten die Übertragungsnetzbetreiber zwar die Begrenzung von Angeboten mit hohen Arbeitspreisen beschrieben, jedoch nicht empfohlen, da zweifelhaft sei, ob eine solche Maßnahme eine wettbewerbliche Berücksichtigung des Arbeitspreises darstelle. Sinn und Zweck der durch die Beschlusskammer getroffenen Regelung ist es ausdrücklich nicht, einen Grenz-Arbeitspreis zu erzielen und somit Preise ab einer gewissen Höhe nicht zuzulassen. Es geht, wie zuvor ausgeführt, ausschließlich um die wettbewerbliche Einbeziehung des Arbeitspreises. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die getroffene Regelung zur Berücksichtigung des Arbeitspreises im Rahmen der Beschaffung von Regelenergie daher nicht mit einer Preisobergrenze vergleichbar.

b) Als sachgerechtes Kriterium für eine Bestimmung des Gewichtungsfaktors wurde in der Konsultation neben der durchschnittlichen und für alle Gebote gleichermaßen geltenden auch eine individuelle Abrufwahrscheinlichkeit für jedes einzelne Gebot genannt. Die durchschnittliche Abrufwahrscheinlichkeit ergibt sich – wie oben beschrieben – aus dem Verhältnis der abgerufenen Regelarbeit zur höchstens abrufbaren Regelarbeit und ist demzufolge gebotsunabhängig. Demgegenüber wird die individuelle Abrufwahrscheinlichkeit auf Basis des jeweiligen Arbeitspreisgebotes bestimmt. Je niedriger der gebotene Arbeitspreis, desto höher ist die Abrufwahrscheinlichkeit. Je höher die Abrufwahrscheinlichkeit, desto höher sind die erwarteten Kosten des Abrufs dieses Gebots und desto höher wäre ein individueller Gewichtungsfaktor für dieses Gebot. Die Beschlusskammer teilt die Einschätzung des Bundeskartellamtes, dass auch die individuelle Abrufwahrscheinlichkeit als sachgerechtes Kriterium für die Einbeziehung des Arbeitspreises grundsätzlich in Betracht hätte gezogen werden können. Im Erwartungswert würde dies gegenüber der für alle Gebote geltenden durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit zu einem theoretisch kostenoptimalen Zuschlagswert der Gebote für den Fall des Abrufs führen, während die durchschnittliche Abrufwahrscheinlichkeit lediglich zu einer Annäherung an das theoretische Optimum führt.

Allerdings sprechen aus Sicht der Beschlusskammer derzeit überwiegende Gründe für eine Bestimmung des Gewichtungsfaktors mit Hilfe der durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit. Diese kann von den Übertragungsnetzbetreibern zum einen einfach ermittelt und – wie von vielen Anbietern in der Konsultation gefordert – transparent bekannt gemacht werden. Zum anderen kann nur die durchschnittliche Abrufwahrscheinlichkeit als einzelner Wert kurzfristig in den Beschaffungsprozess und vor allem in den Rechenalgorithmus der Übertragungsnetzbetreiber implementiert werden.

Demgegenüber wäre die Ermittlung einer individuellen Abrufwahrscheinlichkeit ungleich komplexer. Denn zur Bestimmung der individuellen Abrufwahrscheinlichkeit muss der Rechenalgorithmus zunächst sämtliche abgegebenen Gebote zu einer potentiellen Merit-Order verarbeiten. Erst in einem zweiten Schritt könnte anhand der Stellung in der Merit-Order die individuelle Abrufwahrscheinlichkeit bestimmt werden. Dies wiederum setzt die Ermittlung von Abrufwahrscheinlichkeiten von Regelarbeit entweder in diskreten Megawatt-Schritten (bspw. in 50 oder 100 Megawatt-Schritten) oder einer geeigneten nichtlinearen Funktion voraus. Erst dann kann der gebotene Arbeitspreis mit der ermittelten Abrufwahrscheinlichkeit in den Zuschlagswert eingefügt werden. Insoweit ist die Programmierung deutlich komplexer und zeitaufwendiger. So haben die Übertragungsnetzbetreiber auf Nachfrage angegeben, dass die Implementierung eines solchen Rechenalgorithmus einschließlich umfangreicher Tests mindestens sechs Monate dauern würde. Vor dem Hintergrund der Wiederholungsgefahr der Ereignisse vom 17.10.2017 mit den beschriebenen Gefahren für die Bilanzkreisverantwortlichen ist ein solcher Zeithorizont mit dem intendierten Ziel einer möglichst schnellen Änderung des Zuschlagsmechanismus nicht

vereinbar.

Darüber hinaus ist es der Verwendung einer individuellen Abrufwahrscheinlichkeit auch immanent, dass die Marktteilnehmer ihren Zuschlagswert bei Abgabe ihres Angebots nicht kennen, da sich die Position in der Merit-Order erst im Nachhinein feststellen lässt. Diese Unkenntnis würde auch auf der Anbieterseite zu einer erhöhten Komplexität bei der Angebotskalkulation führen.

Weiterhin ist bei der Entscheidung für die durchschnittliche Abrufwahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass das jetzt zu implementierende Zuschlagssystem, das u. a. dem Schutz der Bilanzkreisverantwortlichen dient, nur für eine Übergangsfrist von ca. einem Jahr bis eineinhalb Jahren bis zur Einführung der Regelarbeitsmärkte Anwendung findet. Dies spricht dafür, sich für die für alle Beteiligten weniger aufwendige Methode zu entscheiden.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte ist sich die Beschlusskammer bewusst, dass eine durchschnittliche Abrufwahrscheinlichkeit möglicherweise lediglich zu einer Annäherung an das Optimum führt. Im Gegensatz zur bisherigen Beschaffung wird durch diesen Schritt vor der Einführung der Regelarbeitsmärkte eine für einen Übergangszeitraum angemessene Auswahl erzielt.

Einige Konsultationsteilnehmer haben die Festlegung eines konkreten Wertes für den Gewichtungsfaktor in einer Spanne von 0,1 Prozent bis 100 Prozent vorgeschlagen. Überwiegend wurden Gewichtungsfaktoren im einstelligen Prozentbereich vorgeschlagen. Dem hat sich die Beschlusskammer nicht angeschlossen. Denn letztlich würde hiermit lediglich ein willkürlich gegriffener Wert statuiert, dem keine methodologischen Überlegungen zugrunde liegen. Demgegenüber stellt die Abrufwahrscheinlichkeit multipliziert mit den Arbeitspreisen der bezuschlagten Gebote den theoretischen Erwartungswert für die Beschaffungskosten der Regelarbeit im Falle eines Abrufs dar. Zudem lässt sich die Abrufwahrscheinlichkeit auf Basis historischer Daten berechnen, sodass das Ergebnis von den Marktteilnehmern gut nachvollzogen werden kann.

Soweit in der Konsultation gefordert wurde, den Gewichtungsfaktor zunächst auf null zu setzen und erst im Falle einer Wiederholung der Ereignisse vom 17.10.2017 den Arbeitspreis anteilig zu berücksichtigen, hat sich die Beschlusskammer diesem Vorschlag ebenfalls nicht angeschlossen. Die Beschlusskammer hat im Rahmen des Aufgreifermessens bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Auswirkungen auf die Bilanzkreisverantwortlichen für unverhältnismäßig hält und eine Wiederholung zu vermeiden sucht. Ein Gewichtungsfaktor von null ist daher nicht geeignet, das verfahrensgegenständliche Ziel zu erreichen.

c) Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors erfolgt quartalsweise auf Basis der zurückliegenden zwölf Kalendermonate.

Die Beschlusskammer folgt mit der quartalsweisen Bestimmung des Gewichtungsfaktors den

Forderungen der Marktteilnehmer, wonach der Gewichtungsfaktor nicht willkürlich oft, sondern nur nach festen Zeiträumen geändert werden sollte. Die Bestimmung erfolgt insofern analog zum Dimensionierungszyklus der Sekundärregelung und Minutenreserve, sodass sich die Änderung nach den dem Markt bekannten Intervallen richtet. Forderungen, wonach der Gewichtungsfaktor einmalig, wöchentlich, monatlich oder jährlich anzupassen sei, hat sich die Beschlusskammer hingegen nicht angeschlossen. Die Beschlusskammer erkennt aber an, dass ein kürzerer Zeitraum für den Fall erwägenswert erscheint, falls sich innerhalb der jeweils quartalsweisen Anwendung des Gewichtungsfaktors Lerneffekte aufgrund der wiederholten Ausschreibungen mit negativen Auswirkungen auf das Bieterverhalten einstellen.

Die jeweils zurückliegenden zwölf Kalendermonate erscheinen der Beschlusskammer als geeigneter Zeitraum, der bei der Bestimmung des Gewichtungsfaktors zu berücksichtigen ist. Kürzere Zeiträume enthalten demgegenüber eine geringere Anzahl an beobachteten Fällen und könnten, insbesondere aufgrund von Ausreißern, zur stärkeren Volatilität des Gewichtungsfaktors führen. Längere Zeiträume hingegen beziehen auch kalendarische Sonderereignisse im Jahreszyklus mit ein (z. B. Feiertage wie Weihnachten) und verringern das Gewicht aktueller Entwicklungen und Ereignisse.

3.2.2. Die Sätze 3 und 4 treffen nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Gewichtungsfaktors.

In der Konsultation wurde eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass der Gewichtungsfaktor regelzonenübergreifend einheitlich zu bestimmen sei. Dem ist die Beschlusskammer vor dem Hintergrund eines deutschlandweiten Marktes für Sekundärregelung und der Bildung einer deutschlandweit einheitlichen Merit-Order gefolgt.

Auch der Forderung, den Gewichtungsfaktor getrennt nach positiver und negativer Minutenreserve zu bestimmen, ist die Beschlusskammer nachgekommen. Beide Regelrichtungen der Minutenreserve unterscheiden sich im Abrufverhalten, weswegen aus Sicht der nachfragenden Übertragungsnetzbetreiber eine unterschiedliche Gewichtung geboten ist.

Der Forderung einzelner Marktteilnehmer, den Gewichtungsfaktor je Produktzeitscheibe festzulegen, hat sich die Beschlusskammer hingegen nicht angeschlossen. Ein solches Vorgehen erscheint der Beschlusskammer nur für den Fall erwägenswert, dass ein solches System dauerhaft eingesetzt und perspektivisch fortentwickelt werden sollte. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da es sich bei der Regelung um eine Übergangslösung handelt, sodass produktzeitscheibenspezifische Gewichtungsfaktoren nicht erforderlich erscheinen. Diese würden im Vergleich zu einem Gewichtungsfaktor je Regelenergieart zu einer deutlich höheren Anzahl von Gewichtungsfaktoren führen und somit die Komplexität im Rahmen der Gebotsabgabe erhöhen.

3.2.3. Mit den Sätzen 5 und 6 legt die Beschlusskammer im Sinne eines transparenten Verfahrens auch die Hilfskriterien im Falle gleicher Zuschlagswerte fest.

Bei gleichem Zuschlagswert erfolgt ein Zuschlag in aufsteigender Reihenfolge des Leistungspreises bzw. bei gleichen Leistungspreisen nach der Reihenfolge des Gebotseingangs.

3.2.4. Satz 7 regelt die Veröffentlichung des Gewichtungsfaktors.

Die Beschlusskammer trägt damit dem Transparenzgedanken – wie bereits in der Konsultation angekündigt – Rechnung. Die Beschlusskammer folgt der Forderung der Marktteilnehmer, wonach der Gewichtungsfaktor spätestens zu Beginn einer Ausschreibung bekannt sein sollte.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern anzuwendende Methode ergibt sich aus den Regelungen in Satz 2, sodass eine gesonderte Veröffentlichung nicht erforderlich ist.

Nicht angeschlossen hat sich die Beschlusskammer der Forderung, wonach der Gewichtungsfaktor bereits vier Wochen im Voraus bekannt zu geben sei. Es sind keine Gründe für eine über den Ausschreibungsbeginn hinausgehende Frist ersichtlich. Denn die Anbieter von Regelenergie haben ab Ausschreibungsbeginn bis zur Abgabe der Gebote sechs Tage lang Zeit, sodass der Gewichtungsfaktor bei der Gebotsabgabe berücksichtigt werden kann.

3.3. Die verschiedentlich in der Konsultation vorgetragene Alternativen zur Änderung des Zuschlagsmechanismus überzeugen die Beschlusskammer nicht.

3.3.1. Einige Konsultationsteilnehmer regen – analog der Vorgehensweise im Gas-Sektor – eine Beschaffung von Regelarbeitsmengen im untertägigen Handel durch die Übertragungsnetzbetreiber an. Hierdurch erhielten die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, beschaffte Regelenergiemengen mit Börsengeschäften zu substituieren. Auch wenn der Vorschlag mit Blick auf eine reine Kostenoptimierung bedenkenswert erscheint, so hält er doch am bestehenden Zuschlagsmechanismus fest und berücksichtigt die Gebote für Regelarbeit nicht wettbewerblich. Die Lösung wirkt demnach allenfalls kurativ, indem teurere Arbeitsgebote im Nachgang zur Zuschlagserteilung durch günstigere Intraday-Angebote ersetzt werden, nicht aber präventiv. Denn es bleibt dabei, dass bei der Bezuschlagung nicht alle die Gesamtkosten ausmachenden Bestandteile aus Vorhaltung und Abruf berücksichtigt werden. Zudem ist der Einsatz von Produkten für den Viertelstundenhandel allenfalls zur Substitution von Regelarbeit in der Minutenreserve geeignet. Der Abruf der Sekundärregelung hingegen erfolgt automatisiert und wird kontinuierlich an den Bedarf angepasst. Die Beschlusskammer ist jedoch bestrebt, die Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung und Minutenreserve zu vereinheitlichen und nicht unterschiedlich auszugestalten. Eine unterschiedliche Ausgestaltung hätte für den Markt eine weitere Zunahme an Komplexität bedeutet, die die Beschlusskammer mit Blick auf die in naher Zukunft zu implementierenden Regelarbeitsmärkte vermeiden will.

3.3.2. Einige Konsultationsteilnehmer haben statt der Änderung des Zuschlagsystems eine Erhöhung der Nachfragemenge bei der Beschaffung von Regelleistung vorgeschlagen. Aufgrund der geringen Kosten für die Leistungsvorhaltung sei durch eine Erhöhung der Nachfragemenge eine effizientere Allokation der Nachfrage möglich. Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint der Ansatz allenfalls kurzfristig geeignet, relativ teure Arbeitspreisgebote zu verdrängen. Allerdings wird durch die alleinige Erhöhung der Nachfragemenge das grundsätzliche Problem des fehlenden Wettbewerbs um den Arbeitspreis nicht gelöst. Zudem bemisst sich die Höhe der Beschaffung durch ein von den Übertragungsnetzbetreibern gutachterlich bestimmtes und etabliertes Verfahren, das sich an der Systemsicherheit und nicht an Kostenoptimierungsgesichtspunkten orientiert. Die fehlende Berücksichtigung des Arbeitspreises durch eine Beschaffung oberhalb des festgestellten Bedarfs zu lösen, erscheint der Beschlusskammer daher nicht sachgerecht. Zudem stünden am Regelenergiemarkt zusätzlich über Bedarf beschaffte Mengen anderweitigen Märkten nicht mehr zur Verfügung.

3.3.3. Soweit in der Konsultation vorgetragen wurde, anstelle eines Mischpreisverfahrens die Beschaffung von Regelarbeit schon jetzt über die Einführung von Regelarbeitsmärkten zu organisieren, steht dies dem erklärten Ziel, kurzfristig zu handeln und zeitnah eine veränderte Beschaffung zu ermöglichen, entgegen. Mit Blick auf die im Rahmen europäischer Vorgehensmodelle zukünftig einzuführenden Regelarbeitsmärkte sind zahlreiche Umsetzungsfragen derzeit ungeklärt, sodass eine solche Änderung als nationale Übergangslösung nicht in Betracht kommt.

Die Beschlusskammer schließt sich auch nicht dem in der Konsultation vorgetragenen Argument an, dass ausschließlich eine bessere Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise durch die Verteilnetzbetreiber eine geeignete Maßnahme darstelle. Im Rahmen der Konsultation wurde behauptet, dass der Einsatz von Regelenergie stark abhängig von der schlechten Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise sei. Im sogenannten Differenzbilanzkreis des Verteilnetzbetreibers erscheint als Bilanzabweichung die Differenz zwischen der tatsächlichen Last aus allen Standardlastprofilkunden abzüglich der von den Lieferanten gemeldeten und beschafften Standardlastprofile (= realer Verbrauch minus prognostizierter Verbrauch). Tatsächlich wirkt sich eine gute Bilanzkreisbewirtschaftung mindernd auf die zukünftig zu beschaffende Menge an Regelenergie aus, hat aber keinerlei Auswirkungen auf die Art des Zuschlagsmechanismus. Die richtigen Anreize zur Bewirtschaftung der Bilanzkreise werden in der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 zum Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystem (nachfolgend BK6-12-024) verortet, nicht aber in den hier gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen. Die Beschlusskammer teilt auch nicht die in der Konsultation vorgebrachte Sorge, dass niedrigere Regelarbeitspreise den Anreiz zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung schwächen würden. Der Anreiz, seinen Bilanzkreis ausgeglichen zu bewirtschaften, liegt nach der Festlegung BK6-12-024 in der Kopplung des Ausgleichsenergiepreises und des Börsenpreises. Danach ist es für

den Bilanzkreisverantwortlichen vorteilhaft, seinen Bilanzkreis über Fahrplangeschäfte an der Börse ausgeglichen zu halten. Denn in Anspruch genommene Ausgleichsenergie kann nicht günstiger sein. Der Ausgleichsenergiepreis wird zudem in über 90 % der Viertelstunden durch die Kosten der Regelarbeit bestimmt.⁷ In weniger als 10 % der Viertelstunden erfolgt hingegen die Anhebung auf den Börsenpreis. Auch daraus erwächst ein ganz erheblicher Anreiz für Bilanzkreisverantwortliche, ihre Bilanzkreise durch Fahrplangeschäfte auszugleichen, sodass eine Gefahr für die Bilanzkreistreue nicht ersichtlich ist.

3.4. Nachstehende, im Rahmen der Konsultation erhobene Einwände stehen der Angemessenheit der Regelungen nicht entgegen.

In der Konsultation wurde vorgetragen, dass die Regelung zu Lasten kleiner Aggregate und schaltbarer Lasten gehe, die durch die Öffnung der Regelenenergimärkte zu einem Rückgang der Leistungskosten bis auf 0 Euro/MWh beigetragen hätten, und die nunmehr aus dem Markt ausgeschlossen würden.

Zunächst kann die Beschlusskammer nicht nachvollziehen, inwieweit die Einbeziehung des Arbeitspreises in das Zuschlagssystem zu einem Marktausschluss führt. Denn ein geändertes Zuschlagssystem stellt kein objektives Teilnahmeverbot dar. Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, warum es den Stellungnehmenden nicht möglich sein soll, ihre Kosten auch in ein geändertes Zuschlagssystem zu überführen und ihr Bietverhalten anzupassen. Allenfalls verändern sich durch die Änderung des Zuschlagssystems die Erfolgchancen. Dies aber stellt keineswegs einen diskriminierenden Marktausschluss dar, denn einen Anspruch auf unveränderte Marktbedingungen zum Erhalt gleichbleibend guter wirtschaftlicher Marktchancen gibt es nicht. Es ist nicht Aufgabe der Beschlusskammer, die Ausschreibungsbedingungen an den unterschiedlichen Kostenstrukturen potenzieller Teilnehmer auszurichten und diese Unterschiede durch bestimmte Vorgaben zu nivellieren, um die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Marktakteure zu ermöglichen. Es ist vielmehr die Essenz des Wettbewerbs, wenn sich Anbieter mit effizienten Kostenstrukturen durchsetzen. Auch folgt die Beschaffung der Regelenenergie dem Grundsatz der Technologie-neutralität.

Schließlich wurde in der Konsultation vorgetragen, dass durch ein Mischpreisverfahren Anlagen mit Arbeitspreisen von 500 Euro/MWh bis 1.000 Euro/MWh diskriminiert würden. Eine Diskriminierung ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Denn eine Diskriminierung setzt eine Ungleichbehandlung voraus. Eine solche liegt hier nicht vor. Vielmehr wird das Mischpreisverfahren diskriminierungsfrei auf alle präqualifizierten Anbieter, die im Rahmen der Ausschreibung ein Gebot abgeben, angewandt.

⁷ Vgl. Mitteilung der Beschlusskammer 6 vom 08.06.2017, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2015/2015_0001bis0999/BK6-15-012/Mitteilung_vom_08_06_2017.html?nn=411978.

4. **Tenorziffer 2** regelt das Inkrafttreten des geänderten Zuschlagsmechanismus. Die Änderungen sind ab dem Erbringungstag 12.07.2018 anzuwenden. Die kurzfristige Änderung des Zuschlagsmechanismus hatte die Beschlusskammer aufgrund der skizzierten Entwicklung bereits zu Beginn der Konsultation angekündigt. Dass die Beschlusskammer ggf. auch kurzfristige Maßnahmen treffen würde, um eine Situation wie am 17.10.2017 zu vermeiden, hatte sie ebenfalls bereits in ihrer Mitteilung vom 01.12.2017 angekündigt.

Vereinzelt haben Regelenergieanbieter, darunter Anbieter mit Anlagenpools, vorgetragen, dass eine Umsetzungsfrist von mindestens sechs Monaten erforderlich sei, um sowohl die hochautomatisierten Prozesse und Systeme als auch die bestehenden Verträge anzupassen. Diese Behauptung wurde letztlich jedoch nicht substantiiert ausgeführt oder belegt.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die auf Seiten des Zuschlagssystems notwendigen Anpassungen innerhalb von acht Wochen erfolgen können. Jeder Tag der gewährten Umsetzungsfristen erhöht das Risiko, dass erneut extreme Kosten für abgerufene Regelarbeit mit unabsehbaren Konsequenzen für die Bilanzkreisverantwortlichen entstehen. Die Umsetzungsfrist orientiert sich daher an dem Interesse der Marktteilnehmer, sich auf die veränderten Bedingungen einzustellen und dem Interesse der Bilanzkreisverantwortlichen, den Zeitraum bis zur Umsetzung möglichst kurz zu halten. Vor diesem Hintergrund haben individuelle, die Vertragsgestaltung oder die Modalitäten der Gebotserstellung betreffende Interessen einzelner Poolanbieter zurückzustehen.

5. Nach **Tenorziffer 3** bleiben die übrigen Regelungen der Ausgangsbescheide unberührt. Damit wird klargestellt, dass es sich bei der vorliegenden Entscheidung ausschließlich um eine Änderung des bisher geregelten Zuschlagsmechanismus handelt.

6. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG (**Tenorziffer 4**).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer